



## Richtlinien der Gemeinde Kühleenthal zur allgemeinen Vereinsförderung (**allgemeine Vereinsförderrichtlinien**)

### **A) Allgemeine Voraussetzungen**

- I. Als förderungswürdig werden alle Vereine anerkannt, welche
  1. ihren Sitz im Bereich der Gemeinde Kühleenthal haben,
  2. einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben,
- II. Neugegründete Vereine werden erst im zweiten Jahr ihres Bestehens gefördert, wenn die Neugründung einem echten Bedürfnis entspringt, (z.B. dann, wenn die Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist).
- III. Körperschaften des öffentlichen Rechts werden nach den allgemeinen Voraussetzungen unter Nr. I. ebenfalls gefördert.

### **B) Leistungen**

#### I. Allgemeiner Zuschuss

Die Gemeinde Kühleenthal stellt alljährlich im Verwaltungshaushalt zur allgemeinen Vereinsförderung einen Betrag als Barzuschuss zur Verfügung.

Der Barzuschuss wird wie folgt verteilt:

1. Jeder Verein erhält pauschal 100,00 Euro sowie für jedes Mitglied über 18 Jahre 0,50 Euro Zuschuss gewährt. Für jedes Mitglied bis zum 18. Lebensjahr erhält der Verein einen zusätzlichen Betrag von 6,00 Euro. Maßgebend ist das Alter des Vereinsmitgliedes zum 01.03. eines jeden Jahres. Der Maximalbetrag der Jugendförderung (hier 6,00 Euro/Jugendlichem unter 18 Jahre) wird auf 200,00 Euro festgelegt.
2. Maßgebend sind die bis zum 01.03. jeden Jahres erfolgten Meldungen an die Gemeinde Kühleenthal.

# Richtlinien der Gemeinde Kühenthal zur allgemeinen Vereinsförderung

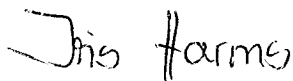
## C) Auszahlungsmodalitäten

- I. Der Zuschuss unter B. I. wird jährlich auf Antrag der Vereine ausbezahlt. Dem Antrag ist eine Liste mit den jugendlichen Vereinsmitgliedern (Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum) beizufügen. Ein besonderer Verwendungszweck ist nicht zu erbringen
- II. Der Antrag ist bis spätestens 01. März eines jeden Jahres bei der Gemeinde einzureichen. Der Zuschuss wird nur unter den Vereinen ausgeschüttet, deren Meldelisten der Jugendarbeit dem Antrag beigefügt sind.
- III. Falschmeldungen mit dem Zweck der Erlangung eines höheren Zuschusses führen unweigerlich zum dauernden Verlust des Zuschusses.
- IV. Anträge auf Zuschüsse müssen vom Hauptverein gestellt werden. Anträge von Abteilungen werden nicht bearbeitet.

## D) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

Kühenthal, den 07.10.2015



Iris Harms  
Erste Bürgermeisterin



(Siegel)